Steirischer Umweltlandesfonds

und allgemeine Umweltschutzmaßnahmen

Teil A – Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Ich tu's für unsere Zukunft

Das Land Steiermark
Energie, Wohnbau, Technik

Förderungen Umweltlandesfonds und Allgemeine Umweltschutzmaßnahmen

gültig für Förderungsanträge ab 1.6.2020 bis 31.12.2020

TEIL A Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Inhaltsverzeichnis

1 Zielsetzung 3
2 Gegenstand der Förderung 3
3 Dauer der Förderung 3
4 Begriffsbestimmungen 3
5 Wer kann eine Förderung beantragen? 4
6 Können Förderungen miteinander kombiniert werden? 4
7 Förderungsvoraussetzungen 4
8 Dauer der Förderungsaktion 6
ANHANG 7

Layout und für den Inhalt verantwortlich: Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau

http://www.wohnbau.steiermark.at ➔ Ökoförderungen

Herausgeber
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Landhausgasse 7
8010 Graz

Telefon: +43/(0)316/877-2723
Fax: +43/(0)316/877-4569
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

© Fassung Mai 2020

1 Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Gleichzeitig sollen in Umsetzung der steirischen Strategien im Bereich Klima und Energie schädliche Emissionen in der Umwelt verringert und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend vermindert werden. Nicht zuletzt soll die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2 Gegenstand der Förderung

Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Reduktion gesundheitsschädlicher Emissionen aus dem Hausbrand durch den Umstieg auf schadstoffarme Raumheizsysteme, zur Förderung effizienzsteigernder Maßnahmen und zur Optimierung bestehender Heizungsanlagen sowie als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse. Diese Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt werden. Sie sind nur im Ausmaß ihrer anteilsmäßigen Zurechenbarkeit zu den von der Förderung erfassten Gebäuden oder Gebäudeteilen möglich.

3 Dauer der Förderung

Förderungsanträge können nur im festgelegten Zeitraum („Call“) und solange Mittel vorhanden sind eingebracht werden. Außerhalb des Call-Zeitraums eingebrachte Förderungsanträge können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden.

4 Begriffsbestimmungen

4.1 Wohnung (Wohneinheit)

Gesamtheit von einzelnen oder zusammenliegenden Räumen, die baulich in sich abgeschlossen und zu Wohnzwecken bestimmt sind und die ganzjährige Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen, bestehend aus zumindest einem Raum, Küchenbereich, Bad/WC und einer Nutzfläche ab 30 m^2.
Im Falle von Wohnvarianten, die zur ganzjährigen Benützung gedacht sind, jedoch keine Wohnungen im Sinn der Definition darstellen (z.B. Pflegeheime), gilt als Zahl der förderungsfähigen Wohneinheiten die Gesamtnutzfläche dividiert durch 50, abgerundet auf ganze Zahlen, zumindest jedoch 1 Wohnung.

4.2 Nutzungseinheit bei Sondernutzung

baulich oder in einem Bauwerk zumindest funktionell getrennte Nutzungsart für Zwecke von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen, öffentlichen (allgemein zugänglichen) Sportanlagen, Vereinen, sowie gemeindeeigenen Gebäude(teilen).

4.3 Kleinstunternehmen

Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

4.4 Automatisch beschickte Holzheizung

Zentralheizungsanlage oder Etagenheizung auf Basis von Presslingen (Pellets) oder Hackschnitzeln, jeweils mit automatischer Beschickung, wobei die Wärmeabgabe auf Basis eines wasserführenden Wärmeabgabesystems erfolgt. Die Nennwärmeleistung der Heizung muss der Heizlast des Gebäudes entsprechen. Es muss eine vollautomatische Befüllung aus dem Bevorratungsbereich bzw. - behälter erfolgen. Die Lagermenge des Brennstoffs muss - ausgenommen Etagenheizungen - so ausgelegt sein, dass ein Auffüllen höchstens 2 x jährlich erforderlich wird.

4.5 Kombikessel

Zentralheizungsanlage oder Etagenheizung, die wahlweise mit Scheitholz (Holzvergaserkessel) oder mit

Presslingen (Pellets, automatisch beschickt) betrieben werden kann, wobei die Wärmeabgabe auf Basis eines wasserführenden Wärmeabgabesystems erfolgt. Pelletskessel, die untrennbar mit einem Festbrennstoffkessel verbunden sind, gelten, auch wenn sie getrennte Brennkammern aufweisen, ebenfalls als Kombikessel.

4.6 Hybridkollektor (PVT-Kollektor, Hybridanlage)

Kombination aus Photovoltaikelement (PV) und thermischen Solarkollektor (T) in einer gemeinsamen Einheit. Der Hybridkollektor produziert Strom und Wärme und erreicht zudem eine höhere Gesamtenergieeffizienz als Standard PV-Kollektoren bei gleicher Flächennutzung

5 Wer kann eine Förderung beantragen?

Folgende natürliche oder juristische Personen können Anträge stellen:

a) EigentümerInnen, HauptmieterInnen, WohnungseigentumswerberInnen, dinglich Nutzungsberechtigte, bevollmächtigte Hausverwaltungen sowie Bauträger iS der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes – BTVG **jeweils im Rahmen von Wohnnutzungen**

b) BetreiberInnen von Nutzungseinheiten gemäß Punkt 4.2 für die zu diesen Sonderzwecken genutzten Gebäude(teile), sofern sie entweder nicht unternehmerisch tätig sind oder im Fall einer unternehmerischen Tätigkeit eine De-minimis-Förderung möglich ist

c) Weiters können **KleinstunternehmerInnen,** sofern eine De-minimis-Förderung möglich ist, eine Förderung beantragen.

6 Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Es können grundsätzlich auch mehrere Förderungen miteinander kombiniert werden. Für die Förderung „Pellets- und Hackschnitzelkessel“ und „Scheitholzgebläse- und Kombikessel“ ist jedoch keine gleichzeitige Förderung möglich.

7 Förderungsvoraussetzungen

7.1 Allgemeine Voraussetzungen

a) Die **Anschaffung** (Lieferung und Montage) der Anlage und ihrer Komponenten darf **zum Zeitpunkt des Förderungsantrags noch nicht erfolgt** sein. Ausgenommen sind solche Maßnahmen, die im Zeitraum zwischen 1.3.2020 bis 31.5.2020 gesetzt wurden und für die ein Förderungsantrag ab 1.6.2020 erfolgt.
Erst mit dem Zugang der Förderungsbestätigung ist die budgetäre Bedeckung der angestrebten Förderung sichergestellt.

b) Für dieselbe Anlage dürfen **keine weiteren Förderungen** durch gleiche oder andere Landesdienststellen in Anspruch genommen werden.

c) Es dürfen **nur neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet werden.

d) Die Errichtung, Übergabe sowie Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme von Anlagen darf nur von einem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmen durchgeführt werden.

e) Bei Wärmepumpen muss zusätzlich die Bestätigung, wonach die Anlage fachgerecht und richtlinienkonform ausgeführt und alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen eingehalten wurden, durch eine zertifizierte Wärmepumpen-Installateurin/einen zertifizierten Wärmepumpen-Installateur oder ein einschlägiges Ingenieurbüro, sofern dieses die Planung der Wärmepumpe durchgeführt hat, erfolgen.

7.2 Beim Tausch des Heizungssystems gilt weiters:

a) Es darf - ausgenommen bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten - **keine Anschlussmöglichkeit** des zu versorgenden Objektes an ein verfügbares und **geeignetes, als hocheffizientes alternatives Energiesystem eingestuftes Fern-/Nahwärmenetz** gegeben sein.

Für dieses gilt:
Mindestens 80 % der Energie stammen aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen.

b) Ist die Anlage Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes samt dazugehörenden Wohnhäusern, darf kein Anspruch auf eine Förderung seitens der Landwirtschaftskammer Steiermark bestehen. Dabei ist nur der Standort der Anlage und nicht der Name der Förderungswerberin/des Förderungswerbers maßgeblich.

c) Die Altanlage (Kessel und allfällige Brennstofftanks) muss im Zuge des Kesseltausches nachweislich außer Betrieb genommen und entsorgt werden.

d) Es muss entweder
- der Auszug eines **max. 10 Jahre alten, gültigen Energieausweises** (Kopie von Stammdatenblatt und Blatt zum Wärme- und Energiebedarf – Seiten 1 und 2 gemäß Anhang OIB RL 6, bei Energieausweisen mit Ausstelldatum ab 1.6.2014 auch inkl. Angabe der ID-Nummer der ZEUS-Datenbank) vorgelegt werden **oder**
- **vor der Errichtung der Anlage** zumindest eine Energiespar-Beratung (90 Minuten) von einer Ich tu's - Beraterin/einem Ich tu's - Berater in Anspruch genommen werden.
  Diese Beratung wird im Rahmen von „Ich tu's" vom Land Steiermark angeboten und gesondert gefördert.

e) Verbindungsleitungen im Heizraum müssen gedämmt sein.

Beratungseinrichtungen und weitere Informationen:
- Ich tu's-BeraterInnen, siehe www.ich-tus.steiermark.at bzw.
- Beratungsangebote des Landes, siehe www.energieberatung.steiermark.at

7.3 Förderungsgrenzen und anrechenbare Kosten

Die **maximal mögliche Förderung** ergibt sich aus den jeweiligen **Förderungsbeträgen** gemäß **Teil B**.
Sie ist darüber hinaus mit maximal 30 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten begrenzt.
Unter die anrechenbaren Investitionskosten fallen Kosten für Material und Montage (bei Kesseltausch auch inklusive allfälliger Brennstoffzubringung, Regelung und gedämmte Verbindungsleitungen im Heizraum).
Weiters fallen Kosten für Verbindungsleitungen zur direkten Wärmeversorgung weiterer Gebäude durch Biomasseheizungen darunter, wenn deren Lieferung und Montage nicht vor dem Förderungsantrag erfolgt (ausgenommen Maßnahmen, die bereits zwischen dem 1.3.2020 und 31.5.2020 gesetzt wurden). Begleitende bauliche Maßnahmen (z.B. Künetten) und Übergabestationen (einschließlich Wärmetauscher für die Warmwasserbereitung) werden nicht gefördert. Bauliche Maßnahmen zur Gewinnung der Umweltwärme bei Wärmepumpen (zB Flachkollektoren, Tiefensonden, Brunnenanlagen) fallen darunter, wenn deren Lieferung und Montage nicht vor dem Förderungsantrag erfolgt (ausgenommen Maßnahmen, die bereits zwischen dem 1.3.2020 und 31.5.2020 gesetzt wurden).
Bemessungsgrundlage sind die jeweils nachgewiesenen Kosten, bei möglichem Vorsteuerabzug ohne USt..

7.4 Details zur Antragstellung

Die Förderung verläuft in einem **2-stufigen Verfahren** (Schritt 1 – Förderungsantrag, Schritt 2 – Fertigstellungsmeldung).
Der **Förderungsantrag** (Schritt 1) für eine oder mehrere Maßnahmen muss **vor Lieferung und Montage** der Anlage erfolgen (ausgenommen nachträgliche Förderungsanträge für Maßnahmen, die bereits zwischen dem 1.3.2020 und 31.5.2020 gesetzt wurden).
Die **Fertigstellungsmeldung** (Schritt 2) ist erst **nach Errichtung** der Anlage(n) möglich. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

7.4.1 Förderungsantrag

Bei der Antragstellung über das **Antragsformular online** wird ein Bestätigungs-E-Mail mit zugeteilter Antragsnummer und einem Link zur Online-Fertigstellungsmeldung auf der dafür vorgesehenen Plattform übermittelt.

Alternativ ist auch ein Antrag mittels **Antragsformular per Fax, E-Mail oder im Postweg** (Poststempel) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Sanierung und Ökoförderung, Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel.: (0316) 877-2723, Fax: (0316) 877-4569
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
möglich.
Das Formular zur Fertigstellungsmeldung mit der zugeteilten Antragsnummer wird dann im Postweg übermittelt.

Mit der Zuteilung der Antragsnummer werden die Förderungsmittel für die Dauer von 9 Monaten reserviert.

7.4.2 Fertigstellungsmeldung

Nach Errichtung der Anlage kann binnen einer **Frist von 9 Monaten** ab Zuteilung der Antragsnummer die Förderungsauszahlung über die **Fertigstellungsmeldung online** mittels des in diesem Zeitraum gültigen Links beantragt werden.
Alternativ ist bei im Postweg eingebrachten Anträgen im selben Zeitraum auch eine schriftliche Beantragung der Förderungsauszahlung über die zugesandte **Fertigstellungsmeldung per Fax, E-Mail oder im Postweg** (Poststempel) möglich.

Die Fertigstellungsmeldung ist bei einer der unter http://www.wohnbau.steiermark.at / Ökoförderungen gelisteten „Ich tu's – Einreichstellen" einzubringen.

Für Unternehmen gilt außerdem:
Bei Förderungen im Rahmen der De-minimis-Beihilfenregelung ist eine Aufstellung aller sonstigen bei öffentlichen und privaten Stellen von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber beantragten und/oder gewährten Förderungen anzuschließen.

8 Dauer der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion betrifft Anlagen, für die zwischen 1.6.2020 und 31.12.2020 ein Förderungsantrag online oder mittels Antragsformular per Fax, E-Mail oder im Postweg (Poststempel) erfolgt ist.

ANHANG

I. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen.

b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

II. Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich

a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,

b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,

c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,

d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen FörderungsnehmerIn und –geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,

e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der Förderungsnehmer/in zu tätigen,

f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn

I. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,

II. die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder

III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT375600020141005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 1.2. lit. f) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

III. Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und

b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

IV. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 5 Abs 1 Z 17 in Verbindung mit § 27 Abs 4 Z 2 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Soweit eine Übertragung dieser Maßnahme durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber auf Dritte zulässigerweise erfolgen kann, ist dafür auch die Zustimmung der Förderungsstelle einzuholen.

V. De-Minimis-Erklärung für Unternehmen

Falls es sich bei der beantragten Projektförderung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr.1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen handelt, gilt:.

Der Gesamtbetrag, der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 EUR nicht über-

schreiten. Dieser Betrag umfasst alle Formen öffentlicher Beihilfen, die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger sonstige von der Kommission genehmigte oder freigestellte Beihilfen erhält.

VI. Datenschutzrechtliche Bestimmung

I. V.1 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

II. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß

a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
- an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
- allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.

b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht

zu übermitteln.

III. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

IV. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.

V. Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.

VI. Allgemeine Informationen
- zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
- zu dem zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationsseite der Steiermärkischen Landesverwaltung https://datenschutz.stmk.gv.at